

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Administration fédérale des contributions AFC  
Amministrazione federale delle contribuzioni AFC  
Administraziun federala da taglia AFT

# Steuer- und handelsrechtlich konforme Archivierung von elektronischen Rechnungen

Pierre Scheuner, Fürsprecher  
Stv. Sektionschef, Abteilung Rechtswesen

30. November 2005

# Gesetzliche Grundlagen (1)

## Auf Gesetzesstufe

- Art. 957 OR
- Art. 90 Abs. 2 lit. h MWSTG

# Gesetzliche Grundlagen (2)

## Auf Verordnungsstufe

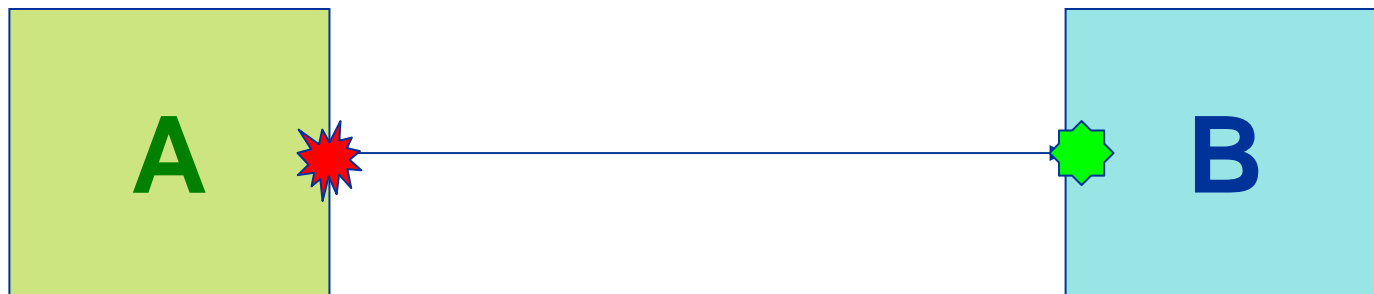
- Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV)
- Art. 43 ff. MWSTGV
- Verordnung des EFD vom 30. Januar 2002 über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V)

# Grundvoraussetzungen

- Inhalt der Rechnung erfüllt Art. 37 MWSTG
- Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 EIDI-V erfüllt
  - Übermittlung mittels digitaler Signatur gesichert
  - gültiges und sicheres fortgeschrittenes Zertifikat
  - Signaturprüfung
  - keine Pseudonyme
- Umschreibung der elektronischen Rechnung

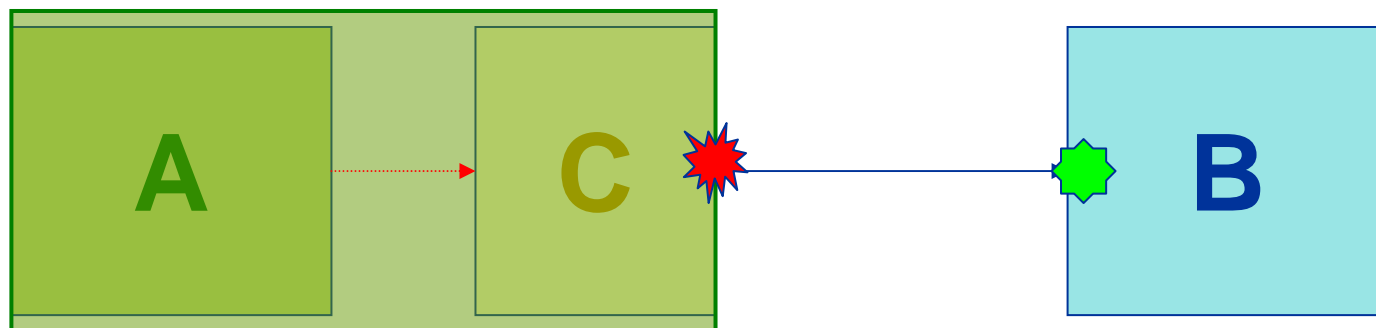
# Rechnungsstellungsmodelle (1)

- Rechnungssteller A und Rechnungsempfänger B kommunizieren direkt untereinander



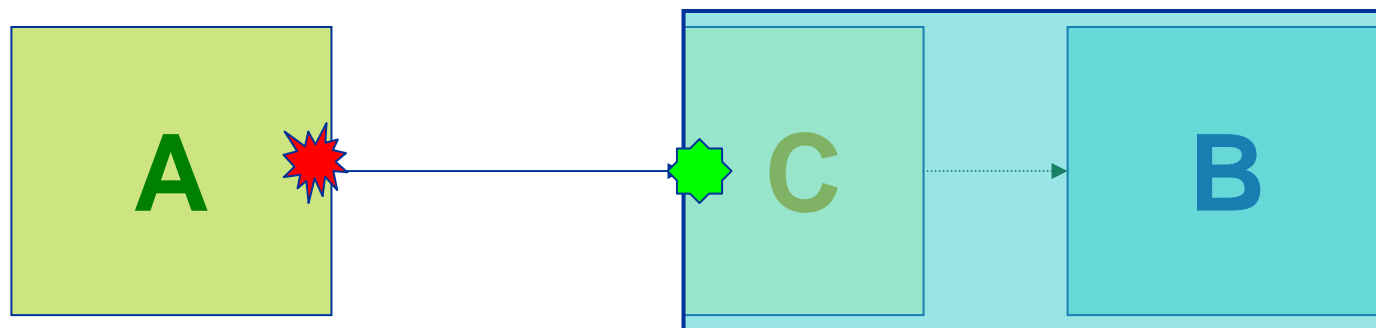
# Rechnungsstellungsmodelle (2)

- Rechnungssteller A zieht für die Rechnungsstellung einen Dienstleister (Dritten) bei



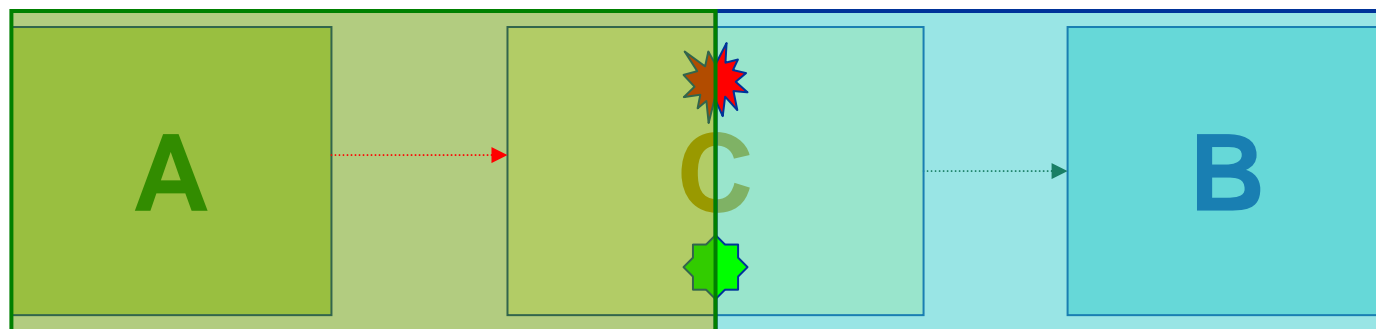
# Rechnungsstellungsmodelle (3)

- Rechnungsempfänger B zieht für den Rechnungsempfang einen Dienstleister (Dritten) bei



# Rechnungsstellungsmodelle (4)

- Sowohl der Rechnungssteller A wie auch der Rechnungsempfänger B ziehen für den Rechnungsaustausch denselben Dienstleister (Dritten) bei



# Aufbewahrung: Art und Umfang

- In der ursprünglichen Form der Übermittlung
- Vor schädlichen Einflüssen geschützt
- Auf maschinell auswertbaren Datenträgern
- Im ganzen Umfang der Übermittlung
- Signaturschlüssel
- Schlüssel zur Entschlüsselung
- Signaturprüfungsprotokoll

# Aufbewahrung: Ort und Dauer

- Ort, wo Archiv physisch steht nicht vorgeschrieben
- Zugriff muss von einem Ort im Inland aus erfolgen können
- Zugriff ohne zeitliche Verzögerung
- Regel: 10 Jahre
- Immobilien 20 Jahre (Einlagenentsteuerung)

# Zugriff auf die Daten

- Einsichtsberechtigten (ESTV) muss der Zugriff auf die Daten gewährt werden
- Durch Zugriff darf keine Veränderung stattfinden
- Kostenlos
- Übermittlung einzelner Belege an ESTV muss möglich sein
- Prüfpfad

# Einbezug Dritter

- Gegenüber der ESTV ist immer der Auftraggeber (Steuerpflichtiger) verantwortlich
- Signaturerstellung (Rechnungsstellung)
- Signaturprüfung (Rechnungsempfang)
- Archiv

**FRAGEN ?**